

Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Tabakarbeiter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

Pflicht der angeschlossenen Organisation, unorganisierte Kollegen daran zu verhindern, als Streitbrecher nach dem im Kampf befindlichen Lande zu gehen. Ist der Kampf lange andauernd und weit ausgebreitet, soll die internationale Zentralstelle sich an die einzelnen angeschlossenen Organisationen um ökonomische Unterstützung für die bedrängten Arbeiter wenden. Jeder Verband hat nach solcher Mahnung die moralische Pflicht, solche Unterstützung zu üben.

Bei großen Arbeitskämpfen kann nach Verhandlung mit der internationalen Zentralstelle die Vereinbarung über Reiseunterstützung für ausländische Mitglieder suspendiert werden.

§ 6. Bei Abhaltung von Kongressen sollen die angeschlossenen Organisationen mit gleichzeitiger Zusendung der Tagesordnung eingeladen werden und sollen so weit als möglich Delegierte entsenden. Die Leitung der internationalen Zentralstelle hat so weit als irgend möglich alle Kongresse der angeschlossenen Organisationen zu besuchen. Jede Organisation trägt die Kosten ihrer Delegation selbst.

§ 7. Jede angeschlossene Organisation, die auf dem Standpunkt des Klassenkampfes steht und der gewerkschaftlichen Landeszentrale angehört, kann sich anschließen. Rücktritte können nur zum Jahresschluß geschehen.

Die Leitung der internationalen Zentralstelle liegt in den Händen des deutschen Verbandes. Die damit verbundenen Unkosten sollen jährlich im Wege der Umlage nach Maßgabe der durchschnittlichen Mitgliederzahl des vorhergegangenen Jahres aufgebracht werden.

Die Vereinbarung knüpfte insofern an bestehende Gewissensschäfte an, als der deutsche Verband zureisenden ausländischen organisierten Fleischern von jener kostenfreien Übertritt und Reiseunterstützung gewährte.

Dem Sekretariat traten alsbald die Fleischerorganisationen folgender Länder bei:

Deutschland	mit rund 6 500 Mitgliedern,
Ungarn	2 600
Dänemark	2 400
Österreich	1 300
Schweden	400
Norwegen	200

Nachträglich erklärten ihren Anschluß die Fleischerorganisationen von

Nordamerika	mit rund 10 000 Mitgliedern,
Holland	700
Schweiz	550

Insgesamt sind also 9 Organisationen mit rund 24 630 Mitgliedern international vereinigt. Die von der amerikanischen Organisation übernommenen Verpflichtungen halten sich dabei in den Grenzen des vorher erwähnten Kartellvertrags.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Die Organisation der Tabakarbeiter ist die älteste deutsche Berufsvereinigung auf gewerkschaftlicher Grundlage. Nachdem bereits in den 30er Jahren örtliche Vereinigungen mit dem Zweck der gegenseitigen Unterstützung bestanden hatten, trat im Jahre 1865 der Allgemeine deutsche Zigarrenarbeiterverein als gewerkschaftliche Zentralorganisation ins Leben. Im Jahre 1868 ging er in den Allgemeinen Deutschen Arbeiterunterstützungsverband über, trat indessen schon 1872 wieder als Deutscher Tabakarbeiterverein in seiner früheren Organisationsform hervor. Im Jahre 1878 auf Grund des Sozialistengesetzes verboten, erstand er nach dessen Aufhebung aufs neue. Der Generalkommission der Gewerkschaften schloß er sich

bei ihrer Gründung an. Am Schluß des Jahres 1912 zählte der Verband 37 211, im Durchschnitt des gleichen Jahres 36 269 Mitglieder.

Die internationalen Beziehungen der deutschen Tabakarbeiter gehören ebenfalls zu den ältesten, die von deutschen Berufsorganisationen angelnüpft wurden. Sie haben schon verhältnismäßig früh eine organisatorisch festgefügte Form erhalten, die dann allerdings um die Mitte der 70er Jahre zerbrach und erst Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts wieder erneuert wurde. Über ihren Wiederaufbau und ihre Ausgestaltung in neuerer Zeit standen leider nur unvollständige Angaben zur Verfügung.

Nach den Mitteilungen des Tabakarbeitersekretariats im 9. internationalen Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1911 ist es "wahrscheinlich, daß schon in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Tabakarbeiter von Nachbarländern sich gelegentlich verständigten. Meistens dürften diese Verständigungen lokaler Natur gewesen sein. Wahrscheinlich ist auch, daß hin und wieder eine Streitunterstützung ins Ausland ging oder daher kam". Inwieweit der damals schon zentralorganisierte deutsche Verband an derartigen Beziehungen Anteil hatte, ist nicht bekannt. Sicher ist dagegen, daß er sich an der ersten internationalen Konferenz, die die Londoner Cigar Makers Mutual Association im Jahre 1871 nach London einberief, neben englischen, holländischen und belgischen Tabakarbeiterorganisationen beteiligte. Der Zweck der Konferenz war, die Frage zu prüfen, "ob der gegenwärtige Stand der Zigarrenfabrikation die Errichtung einer internationalen Zigarrenarbeiterassoziation nötig mache", und wie eine derartige Vereinigung gegebenenfalls einzurichten sei. Das Ergebnis war die Gründung einer internationalen Vereinigung zu dem Zweck, "sich in dem Bestreben, die Lebenshaltung der Tabakarbeiter in moralischer und materieller Hinsicht zu heben, gegenseitig zu unterstützen". Beitrittsberechtigt waren alle Tabakarbeitervereinigungen, deren Hauptzweck die Unterstützung bei Arbeitskämpfen war. Für die Zwecke der Vereinigung sollte ein Jahresbeitrag von 1 Penny für das Mitglied erhoben werden. Am 1. Juli 1872 schloß sich der Deutsche Tabakarbeiterverein der internationalen Vereinigung an. Ihr zweiter und letzter Kongreß fand im Oktober 1872 zu Amsterdam statt. Über seine Beschlüsse ist nichts zu ermitteln gewesen, ebenso nichts über die weitere Tätigkeit der Internationale. Im Jahre 1872 erfolgte noch eine internationale Unterstützung eines Berliner Tabakarbeiterstreiks; 1873 wurde ein Ausstand holländischer Arbeiter aus internationalen Sammlungen unterstützt. Nicht lange danach dürfte die erste internationale Vereinigung der Tabakarbeiter zu bestehen aufgehört haben, zum mindesten ging für die deutschen Tabakarbeiter, deren Organisation unter dem Einfluß des Sozialistengesetzes vorübergehend aufgelöst wurde, jede Verbindung mit dem Auslande verloren.

Erst im Jahre 1890 trat wieder ein internationaler Kongreß der Tabakarbeiter in Antwerpen zusammen, an dem Organisationen aus Deutschland, Belgien, Holland und England teilnahmen.

Wie früher, so wurde auch auf diesem Kongreß die Hauptbedeutung eines internationalen Zusammenschlusses in der dadurch zu ermöglichen gemeinsamen Unterstützung von Arbeitskämpfen gesehen. Um hierfür eine feste Grundlage zu haben, wurde die Gründung einer internationalen Streiflasse beschlossen, die durch von den

einzelnen Organisationen zu entrichtende feste Beiträge gespeist werden sollte. Des weiteren wurde das frühere internationale Sekretariat wieder errichtet und in die Hände der belgischen Organisation gelegt. Um eine regelmäßige Berichterstattung zu gewährleisten, sollten die Landesorganisationen Vertrauensmänner wählen, die den Nachrichtendienst zu vermitteln hatten.

Der nächste internationale Kongreß — der zweite seit der Neugründung der internationalen Vereinigung — trat im September 1892 zu Amsterdam zusammen. Vertreten waren Tabakarbeiterorganisationen von Belgien, Dänemark, Deutschland, Holland, Norwegen und der Schweiz. Der englische Verband, der am ersten Kongreß teilnahm, war diesmal nicht vertreten. Der Kongreß beschäftigte sich zunächst mit der Frage des Ausbaus der Streikasse, deren Bestand sich auf 5595,10 Frs. belief. Es wurde beschlossen, diese Kasse beizubehalten. Zum ersten Male wurde die Frage der internationalen Regelung des Reiseunterstützungswesens behandelt. Es wurde beschlossen, diese Unterstützung auf Grund des Kilometersystems zu zahlen und die von den einzelnen Organisationen verauslagten Beiträge halbjährlich aufzurechnen. Die letztere Bestimmung wurde gegen den Willen des deutschen Verbandes, der in der Berechnung eine unnötige Belastung der Kassenführung sah, angenommen. Des weiteren sprach sich der Kongreß für das gesetzliche Verbot der Kinderarbeit und Neuregelung der Lehrlingsausbildung aus.

Der 3. internationale Kongreß — August 1894 zu Basel — war für die Entwicklung der internationalen Beziehungen nur insofern von Bedeutung, als er den Beschluß sah, Unterstützung bei Arbeitskämpfen erst nach einjähriger Zugehörigkeit zur internationalen Vereinigung zu gewähren, und auch dann nur, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder der betreffenden Organisation daran beteiligt wären. Im übrigen wurde die Tagesordnung des Kongresses von der Erörterung allgemeiner Berufsfragen ausgefüllt: Verkürzung der Arbeitszeit, Beseitigung der Heimarbeit, Abhängigkeit des Akkordlohnsystems. Der Kongreß war von Tabakarbeiterorganisationen aus Belgien, Deutschland, Dänemark, Holland, Luxemburg und der Schweiz besucht worden.

Der englische Tabakarbeiterverband schloß sich erst auf dem 4. internationalen Kongreß, der im Juli 1896 in London zusammenrat, der Vereinigung wieder an. Außer dem englischen Verband nahmen der belgische, dänische, deutsche, holländische, norwegische, schwedische und schweizerische Verband am Kongreß teil. Er sah nur einen praktisch wichtigen Beschluß: Die Mitglieder der Verbände sollten nach halbjähriger Organisationszugehörigkeit im Auslande zum sofortigen Bezug der Reiseunterstützung berechtigt sein. Außerdem wurde der Beitrag zum Streifonds — dessen Höhe seinerzeit die englische Organisation zum Rücktritt von der internationalen Vereinigung bewogen hatte — von 10 auf 5 Frs. ermäßigt. Zum internationalen Sekretär wurde wiederum ein belgischer Delegierter gewählt. Den Rest der Tagesordnung bildeten wie vor zwei Jahren allgemeine Berufsfragen, deren Erörterung sich die Tabakarbeiterkongresse von jeher angelegen sein ließen.

Im Oktober 1900 tagte der fünfte internationale Kongreß zu Paris. Vertreten waren Organisationen aus Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Holland und Luxemburg. Der deutsche und schwedische Verband, die außerdem dem internationalen Sekretariat angehörten,

fehlten. Der schweizerische Verband war mangels Erfüllung seiner Beitragspflicht nicht geladen worden.

Über die Stärke der angeflossenen Organisationen zu dieser Zeit liegen folgende Angaben vor:

Deutschland	18 500	Mitgl.	Belgien	1 400	Mitgl.
Frankreich	9 380	-	Schweden	760	-
England*)	3 360	-	Luxemburg	40	-
Dänemark	3 200	-			
Holland	2 300	-			
				38 940	Mitgl.

Der deutsche Verband hatte also damals bereits die Führung. Er trug demgemäß auch den Hauptteil der Unkosten der internationalen Vereinigung. Der dem Kongreß vorgelegte Kassenbericht verzeichnete eine Einnahme aus Mitgliedsbeiträgen — für welche Zeit ist nicht festzustellen — von 18 349 Frs., von welcher Summe der deutsche Verband 10 559 Frs. aufbrachte. Die Ausgabe wird auf 16 230 Frs. angegeben, wovon als Streifunterstützung die Organisationen Deutschlands 6234, Hollands 4000, Belgiens 2500, Schwedens 500 Frs. erhielten.

Die Tagesordnung des Kongresses enthielt als Hauptpunkte die Regelung des Streifunterstützungswesens. Es wurde einmal die Erhöhung der Beiträge zum internationalen Streifonds gefordert, weiterhin die Entrichtung fester Beiträge in Streiffällen. Es erwies sich wieder, daß diese Frage die Klappe bildete, an der die internationale Einmütigkeit zu scheitern drohte. Vor allem waren — neben dem deutschen Verband — die Vertreter der englischen Tabakarbeiterorganisationen gegen die aufgestellten Vorschläge. Sie stellten für den Fall ihrer Annahme den Rücktritt von der internationalen Vereinigung in Aussicht. Ein Einverständnis wurde nicht erzielt, vielmehr die Erledigung der Angelegenheit einem späteren Kongreß überlassen. Für den Ausbau der internationalen Beziehungen war der Kongreß nur insofern von Bedeutung, als beschlossen wurde, eine halbjährliche internationale Veröffentlichung herauszugeben. Der Sitz des Sekretariats blieb in Belgien.

Trotz der häufigen Kongresse waren die internationalen Beziehungen der Tabakarbeiter bis zur Jahrhundertwende, wie die bisherige Darstellung gezeigt haben wird, ziemlich unzulänglicher Art. Sie wurden auch von den beteiligten Organisationen nicht sehr hoch bewertet, wie der inzwischen erfolgte Rücktritt des starken französischen Verbandes beweist. Vor allem hatte die Festlegung auf den internationalen Streifonds — wie auch in anderen Fällen — den Zankapfel sämtlicher Kongresse gebildet und den eigentlichen Zweck, den ins Ausland gehenden Tabakarbeitern die Vorteile der Organisation zu erhalten, fast völlig in den Hintergrund gedrängt. In Erkenntnis dieser Sachlage wurde auf dem sechsten internationalen Kongreß (August 1904 zu Amsterdam) — an dem sich die Organisationen von Belgien, Deutschland, Dänemark, England, Holland, Luxemburg und Schweden beteiligten — von deutscher Seite eine Umgestaltung des Sekretariats angestrebt. Es wurde bemängelt, daß die bisherige internationale Zentralstelle „eigentlich mehr eine Streikasse als eine Stelle zur Untersuchung der sozialen Verhältnisse (Heimarbeit, Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitsdauer, Hygiene usw.) sei“, und es wurde die Herabsetzung der Beiträge gewünscht. Die Ansicht des deutschen Vertreters fand Anhänger. Eine Kommission zur Ausarbeitung eines Reglements wurde ein-

*) Zwei Vereinigungen.

gesetzt, die dem Kongress ihre Vorschläge unterbreitete. Es wurde schließlich folgendes vereinbart: Die internationale Vereinigung erhält den Namen: „Internationaler Verband der Tabakarbeiter und -arbeiterinnen“. Sein Hauptzweck sollte sein, Aufklärung zu schaffen über die sozialen und ökonomischen Zustände in der Tabakindustrie aller Länder. Bei Arbeitskämpfen sollten die betroffenen Verbände in erster Linie auf sich selbst angewiesen sein; eine internationale Unterstützung sollte nur ausnahmsweise eintreten und nur, wenn zwei Drittel aller Organisationen damit einverstanden. Der internationale Sekretär sollte jeweils vom Kongress bestimmt werden. Als Mitgliedsbeitrag sollten 10 Frs für Mitglied und Jahr erhoben werden. Weiterhin wurde eine Resolution angenommen, die den beteiligten Verbänden den Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen bezüglich Krankenunterstützung nahelegte.

Damit war erst die eigentliche Grundlage für den Ausbau der gegenseitigen Beziehungen geschaffen. Der nächste internationale Kongress zu Stuttgart (August 1907) brachte einen weiteren Fortschritt insofern, als die gegenseitige kostenfreie Aufnahme zureisender Verbandsmitglieder beschlossen wurde. Außerdem verpflichteten sich die Landesorganisationen, nach Möglichkeit Gegenseitigkeitsverträge hinsichtlich der Gewährung von Streik-, Maßregelungs-, Krankheitsunterstützung, Sterbegeld und Rechtsschutz abzuschließen. Der Beitrag an das Sekretariat wurde auf 20 Fr für Mitglied und Jahr erhöht.

Über den Stand der internationalen Organisation zu jener Zeit läßt sich folgendes sagen: Dem internationalen Verband waren angeschlossen die Tabakarbeiterorganisationen von

Deutschland mit 32 752 Mitgl. bei 120 000 Organisationsfähig. England = 3 057 = = ? =
Schweden = 2 600 = = 4 600 =
Belgien = 2 500 = = 10 300 =
Holland = 2 500 = = ? =
Dänemark = ? = = ? =

Außerdem nahmen an dem Kongress noch die nicht zum internationalen Verband gehörenden Organisationen von Österreich — erst nach 1904 gegründet; 5520 Mitglieder bei 39 000 Organisationsfähigen — und der Schweiz — 700 Mitglieder — teil.

Der 8. internationale Kongress (August 1910 zu Kopenhagen) vereinigte die Vertreter der Tabakarbeiterorganisationen von Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Holland, Schweden und dem am 7. August 1909 zum Verbande hinzugetretenen Bulgarien. Aus dem vorgelegten Kassenbericht ergibt sich, daß in den seit dem letzten Kongress verflossenen drei Jahren von den dem internationalen Verband angeschlossenen Organisationen folgende Summen an Beiträgen gezahlt worden waren:

Deutschland	18 891,17	Frs.
Dänemark	2 900,00	=
Holland	1 973,44	=
Schweden	1 840,42	=
England	1 248,80	=
Belgien	1 206,25	=
Bulgarien	89,50	=
	28 149,58	Frs.

Aunähernd zwei Drittel aller Unkosten wurden demnach vom deutschen Tabakarbeiterverband getragen. Zur Unterstützung von Arbeitskämpfen wurde im gleichen Zeitraum die Summe von 13 756,01 Frs. ausgegeben. Diese

Summe floß aus der Kasse des internationalen Verbandes. Außerdem wurden noch 11 196,46 Frs. durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Unterstützt wurden damit vor allem Arbeitskämpfe in Belgien sowie in Schweden.

Der Kongress beschloß zunächst auf Vorschlag des deutschen Verbandes die Herausgabe einer „Internationalen Tabakarbeiter-Rundschau“. Sie sollte einmal im Jahre veröffentlicht werden. Bisher sind zwei Nummern — Mai 1912 und Mai 1913 — erschienen. Sie enthalten im wesentlichen die Jahresberichte des Sekretariats und der angeschlossenen Organisationen. Des Weiteren wurde das internationale Sekretariat — bisher in Amsterdam — nach Deutschland verlegt. Ein weiterer Beschluß betraf die bei den englischen, dänischen und schwedischen Verbänden bestehende Pflichtigkeit, ihren auswandernden Mitgliedern im Auslande Reiseunterstützung zu zahlen. Es wurde den Vertretern dieser Verbände zur Pflicht gemacht, in ihren Organisationen für die Aufhebung dieser Unterstützung — in der eine künftige Förderung der Auswanderung gesehen wurde — zu wirken.

Es war bisher — auf Grund eines Beschlusses des zweiten internationalen Kongresses von 1892 — üblich gewesen, die fremden Mitgliedern gewährten Unterstützungen gegenseitig aufzzurechnen. Der deutsche Verband, der von vornherein gegen dieses Verfahren gestimmt hatte, schlug vor, von diesem Brauch künftig abzusehen. Die Erörterung, die sich an diesen Vorschlag knüpfte, führte zu dem Wunsche, überhaupt einheitliche Bestimmungen über das gegenseitige Unterstützungs Wesen zu schaffen. Der Kongress beschloß demgemäß auf Antrag des deutschen Verbandes, den Sekretär mit der Ausarbeitung eines Reglements über die Auszahlung von Unterstützungen an wandernde Mitglieder zu beauftragen und es den Vertrauensleuten der einzelnen Länder zur Beratung und Beschlusffassung zu unterbreiten.

Das geschah auf einer internationalen Vertrauensmännerkonferenz, die am 18. Mai 1911 in Bremen zusammentrat und an der Vertreter der bulgarischen, dänischen, deutschen, englischen, holländischen und schwedischen Landesorganisationen teilnahmen. Die Konferenz erledigte zunächst von der belgischen und englischen Organisation eingelegte Proteste gegen die Verlegung des Sekretariats nach Deutschland im Sinne der Aufrechterhaltung des Kongressbeschlusses und wandte sich dann der Beratung des vorgelegten Satzungsentwurfs für das internationale Tabakarbeitersekretariat zu. Nach langer Erörterung wurde eine Fassung vereinbart, deren wichtigste Bestimmungen folgende sind:

Art. 1. Der Zweck des Sekretariats besteht in der Pflege der Solidarität. Insbesondere verfolgt das Sekretariat den Zweck, alle Bemühungen der organisierten Tabakarbeiter der Welt, die darauf gerichtet sind, ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu heben, durch gemeinsames Wirken zu fördern.

Das Sekretariat soll zugleich auch ferner dazu dienen, angeschlossenen Landesorganisationen, die in ungewöhnliche umfangreiche Aussperrungen und Abwehrstreiks oder auch Angriffstreiks verwickelt werden und diese aus eigenen Mitteln nicht mehr unterhalten können, durch Leistung materieller Mittel zu unterstützen. Die Ausbringung der zu leistenden materiellen Unterstützungen unterliegt der freien Einschätzung der einzelnen angeschlossenen Landesorganisationen. Die zur Unterstützung einer Landesorganisation bewilligten Beiträge sind dem internationalen Sekretär zu übersenden.

Art. 2. Alle anerkannten zentralen gewerkschaftlichen Landesorganisationen der Tabakarbeiter können den Beitritt zum internationalen Sekretariat erwerben.

Bestehen in einem Lande mehrere zentrale gewerkschaftliche Landesorganisationen einer Branche, so kann nur einer dieser Organisationen der Beitritt zum Internationalen Sekretariat gestattet werden.

Der Beitritt einer Landesorganisation zum Internationalen Sekretariat wird vom internationalen Sekretär und mit Zustimmung der Vertrauensmänner der angeschlossenen Landesorganisationen vollzogen. Der Beitritt gilt als vollzogen, wenn zwei Drittel der Vertrauensmänner sich dafür erklären. Der Beitritt einer zweiten Landesorganisation eines Landes kann nur mit Zustimmung des Vertrauensmannes der bereits angeschlossenen Landesorganisation vollzogen werden.

Art. 3. Der Beitrag für das Internationale Sekretariat beträgt pro Jahr und Mitglied der angeschlossenen Landesorganisationen 10 ♂ und ist alle 3 Monate zu zahlen.

Angeschlossene Landesorganisationen, die mit der Zahlung ihrer Beiträge über 12 Monate rechnen und der Aufforderung seitens des Sekretärs, die Beiträge zu zahlen, nicht nachkommen, können von der Zugehörigkeit zum Internationalen Sekretariat ausgeschlossen werden. Der Ausschluß einer Landesorganisation von der Zugehörigkeit zum Internationalen Sekretariat kann nur auf Beschluß eines regelrecht einberufenen Internationalen Tabakarbeiterkongresses vollzogen werden.

Die weiteren Bestimmungen des Reglements betreffen die innere Organisation des Sekretariats und seine Geschäftsführung, die Berichterstattung seitens der angeschlossenen Organisationen durch Vertrauensmänner, die Abstimmungsart auf den Kongressen, die alle drei Jahre, und den Vertrauensmännerkonferenzen, die nach Bedarf einberufen werden sollen und dergleichen.

An dieser Sitzung ist zunächst die gegen früher sehr veränderte Stellung gegenüber der internationalen Unterstützung von Arbeitskämpfen bemerkenswert. Von Streifonden und festen Streifbeiträgen ist nicht mehr die Rede. Nur bei ungewöhnlich großen Kämpfen soll eine internationale Beihilfe in Frage kommen, und auch da nur auf Grund freier Entscheidung der angeschlossenen Organisationen. Der von deutscher Seite jehor vertretene Standpunkt hat sich somit durchgesetzt.

Über das sonstige gegenseitige Unterstützungswesen enthält das Reglement nichts, obwohl es sich nach dem Beschuß des Kongresses von 1910 mit dieser Frage in erster Linie befassen sollte. Der Entwurf enthielt demgemäß auch folgende, den allgemein üblichen nachgebildete Bestimmung:

Aus dem Ausland zugewanderte Mitglieder von Landesorganisationen, die dem internationalen Sekretariat angeschlossen sind, haben, wenn sie Anspruch auf Arbeitslosen- oder Wanderunterstützung haben und diese genießen wollen, die Pflicht, sich innerhalb einer Woche bei dem Vorstand eines Ortsvereins oder bei den Bevollmächtigten einer Zahnstelle oder bei dem Zentralvorstande der zuständigen Landesorganisation zu melden. Wandernde Mitglieder, welche dieser Meldepflicht nicht genügen, verlieren ihre Mitgliedschaft und damit alle Unterstützungsansprüche laut ausgestellten Arbeitslosen- oder Wanderunterstützungsbuchs.

Zm Ausland wandernde Mitglieder, die noch Ansprüche auf Arbeitslosen- oder Wanderunterstützung besitzen und ihre Meldepflicht erfüllt haben, erhalten Arbeitslosen- oder Wanderunterstützung gezahlt:

1. von dem Tage an, an welchem ein aus dem Ausland zugewandertes Mitglied sich bei einem Funktionär der zuständigen Landesorganisation meldet;

2. in der Höhe pro Tag, wie sie im Arbeitslosen- oder Wanderunterstützungsbuch eines zugewanderten Mitglieds verzeichnet steht und
3. bis zu dem Tage, an welchem ein wanderndes Mitglied in Arbeit tritt; in den Fällen, wo laut ausgestellten Arbeitslosen- oder Wanderunterstützungsbuchs der Anspruch auf Unterstützung, bevor ein wanderndes Mitglied in Arbeit tritt, erlischt, wird die Unterstützung nur so lange gezahlt, bis die für ein Jahr zu erhebende Unterstützung abgehoben ist.

Die Auszahlung der Arbeitslosen- oder Wanderunterstützung an ein aus dem Ausland zugewandertes Mitglied hat im übrigen nach den Vorschriften und statutarischen Bestimmungen der zuständigen Landesorganisation zu erfolgen.

Die zur Auszahlung gelangte Arbeitslosen- oder Wanderunterstützung an aus dem Ausland zugewanderte Mitglieder hat diejenige Landesorganisation zurückzuerstatten, von welcher das Arbeitslosen- oder Wanderunterstützungsbuch ausgestellt wurde. Die Rückzahlung erfolgt nach Einsendung der von einem zugewanderten Mitglied ausgestellten Unterstützungsquittungen und dem dazugehörenden Arbeitslosen- oder Wanderunterstützungsbuche.

Aus dem Ausland zugewanderte Mitglieder treten von dem Tage an, an welchem sie in Arbeit treten, zur zuständigen Landesorganisation über. Die Anmeldung zum Übertritt hat innerhalb drei Tagen von dem übretenden Mitglied zu erfolgen.

Der Übertritt eines zugewanderten Mitglieds in die zuständige Landesorganisation erfolgt ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes.

Zur zuständigen Landesorganisation übergetretene ausländische Mitglieder erhalten, entsprechend ihrer Mitgliedschaft, alle statutarischen Rechte in ihrer neuen Organisation auf Streit- und Gemahregeltenunterstützung und auf Arbeitslosen- oder Wanderunterstützung eingeräumt.

Anrechte auf andere Unterstützungen und Einrichtungen ihrer neuen Landesorganisation erwerben übergetretene Mitglieder ausländischer Organisationen nach den in der neuen Organisation geltenden statutarischen Bestimmungen.

Dieser Vorschlag stieß jedoch auf erheblichen Widerspruch und konnte trotz aller Bemühungen des Sekretärs und des Vertreters des deutschen Verbandes nicht zur Annahme gebracht werden. Es wurde schließlich beschlossen, den ganzen Artikel vorerst fallen zu lassen und die Angelegenheit zunächst der Beratung der Landesverbände zu unterbreiten. Der nächste internationale Kongress, der für 1914 geplant ist, soll dann die endgültige Entscheidung treffen. Gegenwärtig besteht beim deutschen Verband die Gelegenheit, zureisende ausländische Mitglieder ohne Eintrittsgeld aufzunehmen und ihnen die ihrer bisherigen Mitgliedschaftsdauer entsprechenden statutarischen Rechte zuzuerkennen. Ebenso werden deutsche Mitglieder in ausländischen Organisationen behandelt. Besondere Kartellverträge zwischen den einzelnen Organisationen sind nicht vorhanden.

Es zeigt sich somit, daß die internationalen Beziehungen der Tabakarbeiter, obwohl sie verhältnismäßig früh angeknüpft wurden, bisher besonders wirkungsvolle Ergebnisse nicht gezeigt haben.

Dem internationalen Tabakarbeiter-Bund waren im Mai 1913 folgende Organisationen — deren Mitgliederzahl für Ende 1911 angegeben ist — angeschlossen:

Deutschland	Tabakarbeiterverband	35 449 Mitgl.
Dänemark	Tobaksarbeiterverband	4 578
Holland	Niederländische Sigaren- maker-en-Tabakbe- weckers-Bund	3 508

Belgien . .	Fédération des Cigariers et Travailleurs du Tabac	2 915 Mitgl.
Schweden . .	Tobaksarbetare forbundet	1 630 .
England . .	Cigar Makers Mutual Association . .	1 530 .
Norwegen . .	Tobakarbetare forbundet	590 .
Bulgarien . .	Union des ouvriers du Tabac . .	515 .
Serbien . .	Verein der Arbeiter und Arbeiterinnen des Tabak-Monopols . .	65 .
		50 780 Mitgl.

Gemäß seiner überragenden Mitgliederzahl werden die Unkosten der internationalen Organisation in erster Linie vom deutschen Tabakarbeiterverband getragen. An Beiträgen zum Sekretariat — die auf 10 % für Mitglied und Jahr festgesetzt sind — zahlten die Organisationen von:

	1911		1911
Deutschland . .	9828,80 M	Schweden . .	252,62 M
Holland . .	408,75 .	Bulgarien . .	100,00 .
England . .	254,70 .		

Über die tatsächlichen Ergebnisse der internationalen Beziehungen lassen sich keine Angaben beibringen. Die Zahl der zu Vertragsorganisationen übergetretenen Mitglieder ist nicht bekannt, ebenso wenig der Umfang der auf Grund der bestehenden Gesetzmäßigkeiten an ausländische Mitglieder etwa gewährten Unterstützungen.

In welchem Maße eine gemeinsame Unterstützung von Arbeitskämpfen stattgefunden hat, ist bereit, soweit es sich um frühere Jahre handelt, angegeben worden. Innerhalb der letzten fünf Jahre sind nach Mitteilung des internationalen Sekretariats nur sehr geringe Summen für diesen Zweck aufgewandt worden, und zwar zur Unterstützung von Kämpfen in Deutschland.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Der Deutsche Fabrikarbeiterverband ist im Jahre 1890 als Zentralorganisation gegründet worden und gehört seit 1892 der Generalkommision der Gewerkschaften an. Seine Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1912: 207 597, im Durchschnitt des gleichen Jahres 205 026.

Die ersten internationalen Beziehungen des deutschen Verbandes entstanden im Jahre 1904. In diesem Jahre wurde ein Gegenseitigkeitsvertrag mit dem Verband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie Österreichs abgeschlossen, der sich auf die gegenseitige Gewährung von Reiseunterstützung und auf den kostenfreien Übertritt der Mitglieder bezieht. Er bestimmt:

„Der Fabrikarbeiterverband Deutschlands verpflichtet sich, den aus Österreich zureisenden Mitgliedern des Verbandes der Arbeiterschaft der chemischen Industrie Österreichs bei einer Mitgliedschaft von 12 Monaten ein Reisegeld zu gewähren, und zwar nach einer Mitgliedschaft von 12 Monaten wöchentlich nacheinander 6 M = 7,08 Kronen, im ganzen aber ein und demselben Mitglied nicht mehr als 24 M = 28,24 Kronen.“

Bei einer Mitgliedschaft von 24 Monaten und darüber wöchentlich nacheinander 6,60 M = 7,72 Kronen, im ganzen aber ein und demselben Mitglied nicht mehr als 46,20 M = 54,04 Kronen.

Die gleiche Summe bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft wird von dem Verbande der Arbeiterschaft der chemischen Industrie Österreichs den Mitgliedern des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands gewährt.

Die Mitglieder beider Verbände erhalten die Unterstützung nur dann, wenn sie mit einer den statutarischen Bestimmungen entsprechenden Reiselegitimation versehen sind.

Die Auszahlung des Reisegeldes bei Abreise soll bis zu dem der Landesgrenze zunächst liegenden Verbandsauszahlort erfolgen, von da ab an den Auszahlorten der in Frage kommenden Organisation.

Die von beiden Verbänden an ein Mitglied zu leistende Unterstützung darf zusammengerechnet die Gesamtsumme nicht überschreiten, welche jede Organisation einem Mitglied gewährt.

Es sind daher die zur Auszahlung kommenden Summen von den Auszahlern des österreichischen, als auch des deutschen Verbandes in das Mitgliedsbuch des Reiseunterstützungsbeziehers einzutragen.

Die Auszahlung des Reisegeldes erfolgt nur, solange der reisende Kollege Mitglied eines der vertragschließenden Verbänden ist. Die Auszahlung unterbleibt, wenn der Übertritt zu einem anderen Verbande vollzogen ist.

Bei einem zum andern der vertragschließenden Verbände übertrittende Mitglieder werden ohne Eintrittsgeld als alte, weiter zahlende Mitglieder behandelt, nach Maßgabe der für beide Verbände in bezug auf ihre übrigen Unterstützungsseinrichtungen geltenden statutarischen Bestimmungen.“

Die erste internationale Zusammenkunft von Vertretern der Verbände ungelernter Arbeiter tagte gelegentlich des Internationalen Gewerkschaftskongresses zu Stuttgart im Jahre 1907. Die Zusammenkunft war von den Verbänden der skandinavischen ungelernten Arbeiter veranlaßt worden. Es beteiligten sich daran die Vertreter des deutschen Fabrikarbeiterverbandes, des Verbandes der chemischen Arbeiterschaft, der Papier- und Gummiindustrie Österreichs, sowie der Verbände ungelernter Arbeiter Dänemarks, Schwedens und Norwegens. Das Ergebnis der Beratungen war eine vorläufige lose Verbindung, die sich hauptsächlich auf den Austausch von Erfahrungen und Nachrichten über die Organisationsverhältnisse in den einzelnen Ländern erstreckte. Es wurde beschlossen:

„die Frage internationaler Vereinbarungen in allen fünf Organisationen zur Erwägung zu stellen. Zu diesem Zwecke sollen schnellstens Statuten, sowie Berichte über die Beschaffenheit und Umfang der Organisation ausgetauscht werden. Es soll durch Briefwechsel zwischen den Leitungen der fünf Organisationen versucht werden, sobald wie möglich einen Entwurf für die statutenmäßige Basis der vorläufigen gemeinsamen Arbeit zu schaffen.“

Zur Aufrechterhaltung der Verbindung wurde ein internationales Sekretariat gewählt, dessen Leitung dem deutschen Verbande übertragen wurde.

In den folgenden Jahren beschränkten sich demgemäß die internationalen Beziehungen, wenn man von dem schon erwähnten Kartellvertrag absieht, auf den gegenseitigen Austausch von Mitteilungen. Die österreichischen, dänischen und deutschen Verbände beschickten gegenseitig ihre Verbandstage. Die skandinavischen Organisationen schlossen unter sich ein Abkommen zur Unterstützung bei Arbeitskämpfen. Bestrebungen, dies Abkommen auch auf den deutschen Verband auszudehnen, wurden von letzterer Seite abgelehnt.

Im September 1910 fand die 2. internationale Fabrikarbeiterkonferenz zu Kopenhagen statt, an der sich die Verbände ungelernter Arbeiter aus Deutschland, Österreich, Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland und Bulgarien beteiligten.